

Merkblatt zur Beantragung von Führungszeugnissen

1. Zuständigkeit und Möglichkeit der Online-Beantragung

Personen, die über einen elektronischen Personalausweis oder Aufenthaltstitel mit Online-Funktion verfügen, können das Führungszeugnis ohne Beteiligung der Meldebehörde online beim Bundesamt für Justiz beantragen. Die Stadt Aachen weist darauf hin, dass eine Online-Beantragung ausschließlich über das Online-Portal des Bundesamtes für Justiz möglich ist, nicht über private Anbieter. Informationen zur Online-Beantragung finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz (www.bundesjustizamt.de).

Personen, die den Antrag nicht online stellen können oder wollen, haben die Möglichkeit, Führungszeugnisse über den Bürgerservice oder die Bezirksamter der Stadt Aachen zu beantragen, sofern Sie mit einem Wohnsitz in Aachen gemeldet sind. Personen, die nicht in Aachen gemeldet sind, müssen sich an die für Ihren Wohnsitz zuständige Meldebehörde (bei Wohnsitz im Inland) bzw. unmittelbar schriftlich an das Bundesamt für Justiz (bei Wohnsitz im Ausland) wenden.

Die Ausstellung und der Versand von Führungszeugnissen erfolgt unabhängig von der Art der Beantragung durch das Bundesamt für Justiz mit Sitz in Bonn. Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die Beantragung über die Meldebehörde der Stadt Aachen.

2. Arten von Führungszeugnissen

Führungszeugnisse für private Zwecke (Belegart N) werden postalisch an die antragstellende Person versandt. Der Versand erfolgt grundsätzlich an die Meldeadresse der Person. In begründeten Ausnahmefällen kann der Versand an eine abweichende Adresse, nicht jedoch an eine*n abweichende*n Empfänger*in, erfolgen.

Führungszeugnisse für behördliche Zwecke (Belegart O) werden unmittelbar an die von der antragstellenden Person benannte Behörde versandt (ggf. nach vorheriger Einsichtnahme durch die Person beim zuständigen Amtsgericht). Name, Anschrift und nach Möglichkeit das Aktenzeichen der empfangenden Behörde müssen im Rahmen der Antragstellung durch die Person benannt werden.

Die Beantragung von Führungszeugnissen der Belegarten N und O kann ohne Nachweise über die beabsichtigte Verwendung erfolgen.

Sowohl für private als auch für behördliche Zwecke können erweiterte Führungszeugnisse beantragt werden (Belegarten NE bzw. OE). Erweiterte Führungszeugnisse werden in der Regel dann verlangt, wenn die Person eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen aufnehmen oder fortsetzen soll. Erweiterte Führungszeugnisse können nur beantragt werden, wenn die Stelle, die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis verlangt, schriftlich bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30 a BZRG vorliegen. Die schriftliche Bestätigung muss personalisiert ausgestellt sein und durch die antragstellende Person bei der Beantragung vorgelegt werden, eine Nachreichung ist nicht möglich.

3. Gebühren

Die Gebühr beträgt unabhängig von der Belegart 13,00 € je Führungszeugnis und muss bei der Beantragung bezahlt werden (bar oder mit EC-Karte, Kreditkarten werden nicht akzeptiert).

Eine Befreiung von der Gebühr ist u. A. möglich, wenn das Führungszeugnis zur Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird oder die antragstellende Person mittellos ist (z. B. bei Bezug von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II oder XII). Ein detailliertes Merkblatt zur Gebührenbefreiung kann auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz abgerufen werden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung ist durch die antragstellende Person bei der Beantragung nachzuweisen. Die Nachreichung der erforderlichen Nachweise oder eine Rückerstattung von bereits bezahlten Gebühren ist nicht möglich.

4. Antragsberechtigung

Führungszeugnisse werden auf Antrag für jede Person ausgestellt, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Die Antragstellung kann ausschließlich durch die Person oder eine*n gesetzliche*n Vertreter*in erfolgen, eine Beantragung durch bevollmächtigte Personen ist nicht zulässig. Minderjährige benötigen zur Beantragung kein Einverständnis der Eltern.

5. Antragstellung bei der Stadt Aachen

Die Beantragung kann unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses persönlich bei einem Standort des Bürgerservice oder einem beliebigen Bezirksamt erfolgen.

Die Gebühr (13,00 €) ist im Rahmen der Antragstellung in bar oder per EC-Karte zu entrichten (Kreditkarten werden nicht akzeptiert). Die benötigte Belegart ist von der antragstellenden Person bei der Beantragung zu benennen, nachträgliche Änderungen oder gebührenfreie Neubeantragungen sind nicht möglich.

Die schriftliche Antragstellung setzt u. A. voraus, dass die Unterschrift auf dem Antrag amtlich oder öffentlich beglaubigt wurde. Es wird daher dringend empfohlen, den Antrag online (siehe Punkt 1) oder persönlich zu stellen.

6. Inhalt des Führungszeugnisses und Bearbeitungsdauer

Da die Ausstellung von Führungszeugnissen durch das Bundesamt für Justiz erfolgt und die Stadt Aachen keine Einsicht in die entsprechenden Register hat, können durch die Stadt Aachen keine individuellen Aussagen zum Inhalt von Führungszeugnissen und zur Bearbeitungsdauer getroffen werden.

Es wird auf die Veröffentlichungen des Bundesamtes für Justiz (www.bundesjustizamt.de) verwiesen. Bei allgemeinen oder individuellen Rückfragen zum Inhalt und zur Bearbeitungsdauer wird ebenfalls darum gebeten, sich unmittelbar an das Bundesamt für Justiz zu wenden.

7. Rückfragen

Für Rückfragen zur Antragstellung bei der Stadt Aachen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Servicecenters Call Aachen unter der Rufnummer 0241/432-0 zur Verfügung.